



Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Steffen Pinggen
Leiter Fachbereich Umwelt/Ländlicher Raum des DBV

19.04.2021

Foto: Erwin Koch

Aktionsprogramm Insektenschutz

- Ziel Insektenschutz wird von Landwirtschaft anerkannt und unterstützt
- Insektenschutz mit geeigneten, praktisch umsetzbaren und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen in Kooperation mit Landwirten betreiben
- Landwirte setzen vielfältige Maßnahmen um / zeigen Engagement im kooperativen Naturschutz
- Alle Gefährdungsursachen einbeziehen (Privates Grün, Flächenverbrauch, Windkraft, Mobilität, ...)
- Abwägung für Zielkonflikt Bestandserhalt Insekten und Schutz vor Schädlingen fehlt
- Betroffenheit von Bewirtschaftungseinschränkungen des API potentiell 1,3 Mio. ha LF
- API legt Fokus hauptsächlich auf Landwirtschaft – demgegenüber nur Appelle, Wettbewerbe, Empfehlungen für andere Sektoren und Akteure
- Insektenschutzpaket (BNatSchG + Pflanzenschutz-Anwendungs-VO) setzt auf Ordnungsrecht mit Schutzgebietsausweisungen, Verboten und Auflagen
- Landwirte erwarten und erfolgreicher Insektenschutz benötigt
 - Kooperation statt Verboten
 - Rechtssicherheit und Vertrauensschutz im Naturschutz
 - Erhalt Förderfähigkeit und finanziellen Ausgleich für Leistungen

Probleme mit BNatSchG und PS-AnwendungsVO

BNatSchG

- Gesetzlicher Biotopschutz nicht geeignet für Erhalt von Wirtschaftsflächen (artenreiches GL/Streuobst)
 - Wertverlust der Flächen, Einschränkung Förderfähigkeit, Bestrafung freiwilliger Leistungen
- Eingrenzung Definition artenreiches Grünland in Begründung zum Gesetzentwurf ist zu unbestimmt
- Konzept Naturschutz auf Zeit zu unbestimmt – Aushebelung durch Artenschutzrecht zu erwarten
- Vermeidung Lichtemission nur in Schutzgebieten

Pflanzenschutz-Anwendungs-VO

- Pauschales PSM-Verbot in Schutzgebieten, u.a. NSG, ist nicht sachgerecht und nicht verhältnismäßig
- Verbote in FFH-Gebieten bleiben trotz Ausnahmen ein Vertrauensbruch
- Öffnungsklausel („Bewährungsfrist“) für freiwillige Vereinbarungen in FFH-Gebieten
 - Länderinitiativen werden dennoch ausgehebelt und Ausgleich fehlt
 - Regelung selbst und Evaluierung stellt nur auf Verzicht von PSM ab und nicht auf Insektenschutz
- Bei Gewässerabständen werden Länderregelungen ausgehebelt
 - Unberührtheitsklausel der Länderregelungen reicht nicht aus. Besser wäre Vorrang.
 - Keine Entschädigung für Randstreifen vorgesehen
 - Definition der einbezogenen Gewässertypen bedarf der Eingrenzung

BNatSchG und PS-Anwendungs-VO sind Paket Protokollerklärung Kabinett zum **BNatSchG**

1. Gesetzliche Absicherung und dauerhafte Ermöglichung bzw. Priorisierung von kooperativen Lösungen, beispielsweise im Wege des Vertragsnaturschutzes mit Landnutzern, in FFH- und Naturschutzgebieten.
2. Gesetzliche Absicherung der Abweichungsmöglichkeiten für Länder im Wege von Unberührtheits- und Länderöffnungsklauseln
3. Sicherstellung eines finanziellen Ausgleichs bzw. Förderfähigkeit für Land- und Forstwirte bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen.
4. Gesetzliche Regelungen, die so gestaltet sind, dass auch in Naturschutzgebieten Landwirtschaft möglich ist und Schäden z.B. durch invasive Arten abgewendet werden können.

**>>> Deutliche Überarbeitung des Insektenschutzpakets erforderlich
Umsetzung Protokollerklärung ist Maßstab für Insektenschutzpaket**



Deutscher Bauernverband e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin



DieDeutschenBauern



@Bauern_Verband

Steffen Pingen

Leiter Fachbereich Umwelt und Ländlicher Raum



030 31904-223



s.pingen@bauernverband.net